

4173/AB XX.GP

Zahl: 64.650/173 - II/20/98 Wien, am 17. Juli 1998

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 28.5.1998 unter der Nr.4507/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherheitsbehörden und Homosexuelle - Entproblematisierung eines schwierigen Verhältnisses“ gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die oben angeführten Problembereiche im Verhältnis zwischen Sicherheitsbehörden/ - organen und homosexuell l(i)ebenden Menschen bekannt ?

1.a. Wenn nein, warum nicht ?

1.b. Wenn ja, was haben Sie zu deren Lösung getan und welche (konkreten) Ergebnisse hatten ihre Bemühungen bzw. was werden Sie tun und welche Ergebnisse/Verbesserungen erwarten Sie konkret?

2. Kennen Sie die o.a. Entscheidung des UVS - Wien (UVS-02/26/61/95)?

2.a. Wenn nein, warum nicht ?

2.b. Wenn ja, welche Konsequenzen haben Sie daraus gezogen ?

2.c. Wurden dienstrechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Sicherheitswachebeamten ergriffen/eingeleitet und zu welchem Ergebnis führten diese ?

3. Teilen Sie die Ansicht der Anfragenden, daß die Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung des § 209 StGB besonders sensibel und mit Bedacht darauf vorzugehen haben, daß sie hier eine Gesetzesbestimmung vollziehen (müssen), die - wie die Europäische Menschenrechtskommission im Fall Sutherland vs. UK am 1.7.1997 für eine entsprechende Bestimmung im englischen Recht festgestellt

hat - die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, und die aufzuheben, das Europäische Parlament Österreich bereits zweimal ausdrücklich aufgefordert hat ?

3.a. Wenn nein, warum nicht ?

4. Werden Sie auf eine entspannte und enteiferte (sicherheitsbehördliche) Vollziehung des menschenrechtswidrigen § 209 StGB hinwirken ?

4.a. Wenn nein, warum nicht ?

4.b. Wenn ja, wie ?

4.c. Werden Sie die Sicherheitsbehörden entsprechend anweisen ?
Wenn nein, warum nicht ?

5. Teilen Sie die Ansicht der Anfragenden, daß bei der (sicherheitsbehördlichen) Vollziehung des § 209 StGB die erkennungsdienstliche Behandlung geeignet ist, auf entsprechend (straf-) verfolgte homosexuell l(i)ebende Männer ganz besonders diskriminierend und belastend zu wirken, zumal seit kurzem (bei allen Sexualdelikten) auch (im Hinblick auf eine bessere Verfolgung von "Kindschändern") Speichelproben genommen werden, um genetische Daten speichern zu können ?

5.a. Wenn nein, warum nicht ?

5.b. Wenn ja, werden Sie die Sicherheitsbehörden anweisen, auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens, von einer erkennungsdienstlichen Behandlung von (ausschließlich) nach § 209 StGB Beschuldigten abzusehen ?
Wenn nein, warum nicht ?

6. Sind Ihnen die oben angeführten Beispiele aus anderen Ländern für anti-diskriminierende Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und homosexuell l(i)ebenden Frauen und Männern bekannt ?

6.a. Wenn nein, warum nicht ?

7. Halten Sie diese Maßnahmen auch in Österreich grundsätzlich für geeignet, das Verhältnis zwischen den Sicherheitsbehörden/-organen und homosexuell l(i)ebenden Menschen zu verbessern ?

7.a. Wenn nein, warum nicht ?

8. Werden Sie bzw. Ihr Ressort mit dem Rechtskomitee LAMBDA zusammenarbeiten, um das - durch die anti-homosexuelle Strafgesetzgebung ohnehin belastete - Verhältnis zwischen homosexuellen BürgerInnen und der Polizei zu verbessern ?

8.a. Wenn nein, warum nicht ?

8.b. Wenn ja, welche Schritte werden Sie wann konkret setzen ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist nicht zu leugnen, daß das Verhältnis zwischen Sicherheitsexekutive und Homosexuellen zum Teil von Vorurteilen geprägt ist. Ich bin aber der Überzeugung, daß sich das Ausmaß im Rahmen der in der Gesamtgesellschaft vorhandenen Vorurteile bewegt.

Der im wesentlichen friktionsfreie Umgang - bedauerliche Einzelfälle wie der in der Frage 2 Angesprochene werden damit nicht in Abrede gestellt - zeigt sich unter anderem darin, daß Beschwerdefälle extrem selten sind.

Dennoch wird in etlichen Bereichen am Abbau vorhandener Barrieren gearbeitet. Beispielsweise versuchen Beamte des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien im Zuge ihrer regelmäßigen Streifentätigkeiten in Lokalen, die vorwiegend von Homosexuellen frequentiert werden, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. In den Bereichen der Bundespolizeidirektionen Linz und Salzburg bestehen darüberhinaus Kontakte zum Verein "Homosexuelle Initiative (HOSI)". Weiters wurden in diesem Zusammenhang Kontakt - bzw. Vertrauenskriminalbeamte namhaft gemacht, die als Ansprechpartner für Anliegen Homosexueller fungieren.

Zu Frage 2:

Die Bundespolizeidirektion Wien nahm die zitierte Entscheidung des UVS Wien zum Anlaß, im Rahmen von Aus - und Weiterbildungsmaßnahmen die Beamten für die Thematik zu sensibilisieren.

Im konkreten Anlaßfall wurde vom Dienstvorgesetzten mit dem einschreitenden Beamten ein klärendes und belehrendes Gespräch geführt. Darüberhinausgehende disziplinarrechtliche Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Sensibilität für die Besonderheiten einer Situation ist meiner Ansicht nach bei jedem sicherheitsbehördlichen Einschreiten geboten. Dies gilt selbstverständlich auch für sicherheitspolizeiliches Tätigwerden im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 209 StGB.

Daß die genannte Norm aber - solange sie in Geltung steht - zu vollziehen und dabei insbesondere § 5 der Richtlinien - Verordnung zu beachten ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu der angeregten Anweisung an die Sicherheitsbehörden, in den in Rede stehenden Fällen “entspannt und enteifert” vorzugehen, möchte ich bemerken, daß meiner Ansicht nach eine (schriftliche) Weisung kaum geeignet ist, die Einstellungen von Menschen zu verändern. Ein “entspannter” Umgang läßt sich viel eher durch die - in Beantwortung der Frage 1 beispielhaft dargestellten - “vertrauensbildenden Maßnahmen” und im Rahmen der Ausbildung der Exekutivbeamten erreichen.

Zu Frage 5:

Eine generelle Anweisung im verlangten Sinne widerspräche den Vorgaben des § 65 SPG. Dieser macht ein Absehen von einer erkenntnisdienlichen Behandlung ausdrücklich von einer für den (konkreten) Betroffenen erstellten Prognose abhängig.

Andererseits werden Mundhöhlenabstriche nicht (generell) “bei allen Sexualdelikten” vorgenommen, sondern nur dann, wenn im Einzelfall tatsächlich die Voraussetzungen des § 65 SPG für eine erkenntnisdienliche Behandlung gegeben sind.

Zu den Fragen 6 und 7:

Beispiele aus anderen Ländern für anti - diskriminierende Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Polizei und Homosexuellen sind durchaus bekannt. Nicht bekannt sind jedoch Ergebnisse längerfristiger wissenschaftlicher Evaluationen dieser Strategien und Maßnahmen.

Zum Teil sind derartige Maßnahmen (vgl. etwa die zu Frage 1 angeführten Kontaktbeamten) auch bereits getroffen worden.

Zu Frage 8:

Kontakte zwischen meinem Ressort und dem Rechtskomitee LAMBDA gab es bereits. So nahmen etwa im vorigen Jahr Vertreter der Bundespolizeidirektion Wien an einer Veranstaltung der Stadt Wien zum Thema “HIV - Prävention bei homosexuellen Männern in Wien zwischen Emanzipation und staatlicher Kontrolle” teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung entwickelte sich eine fruchtbare Diskussion zwischen einem

Mitglied des angeführten Komitees und den anwesenden Vertretern der Bundespolizeidirektion.

Sollte das genannte Komitee konkrete Vorschläge für eine weitere Verbesserung des Verhältnisses zwischen Sicherheitsexekutive und Homosexuellen haben, wird sich mein Ressort mit diesen selbstverständlich gewissenhaft auseinandersetzen. Auch mir ist daran gelegen, Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.